



## Satzung

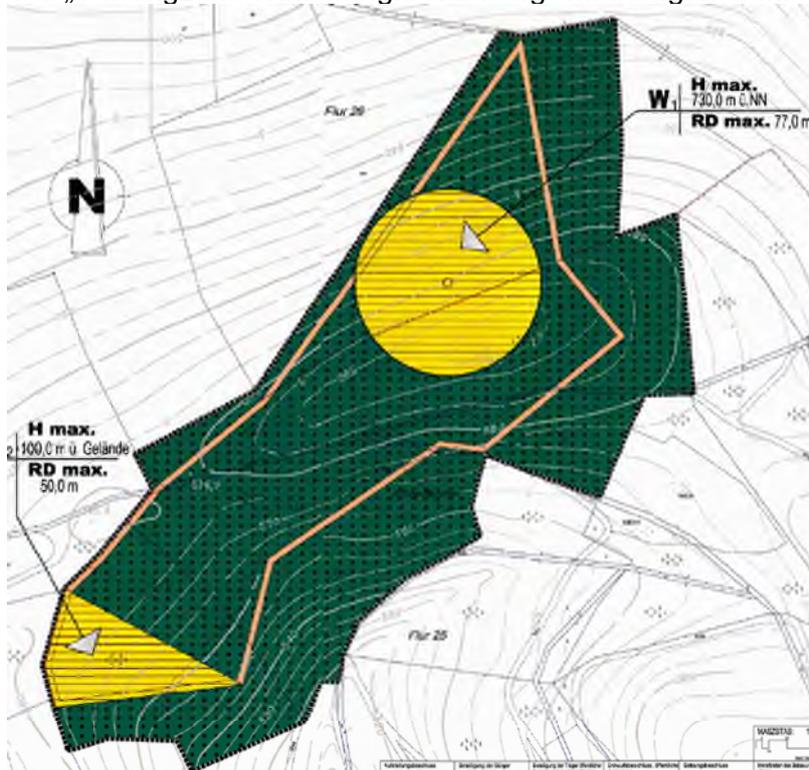
der Stadt Lennestadt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106  
Vorrangzone Windenergie Hamberg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung vom xxx folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Bebauungsplanes

Der am 21.12.05 beschlossene und am 05.01.2006 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 106 „Vorrangzone Windenergie Hamberg“ wird aufgehoben.



Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 106 „Vorrangzone für Windkraftanlage – Hamberg“ befindet sich zwischen den Ortslagen Halberbracht und Stöpel. Die Gebiete sind durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet und durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise nach Baugesetzbuch

#### Bereithaltung/Einsichtnahme

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106 im Bereich Stöppel/Burbecke/Halberbracht „Vorrangzone Windenergie Hamberg“ wird ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung- im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1 Dienststunden (Montag Mo. – Mi. 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00– 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.30 Uhr) - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweis nach Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom xxxxxx übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom xxxxx zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106 im Bereich Stöppel/Burbecke/Halberbracht „Vorrangzone Windenergie Hamberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister  
Tobias Puspas